

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes |
| Artikel 2 | Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes |

Artikel 1

Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1970 über Fernmeldegebühren (Fernmeldegebührengesetz), BGBl. Nr. 170/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 1a entfällt.

Artikel 2

Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Das Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz - FeZG), BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 lautet:

„(1) „Fernsprechentgelte“ im Sinne dieses Gesetzes sind jene Entgelte, die ein Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsdienstes für den Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz oder für die Erbringung eines Kommunikationsdienstes in Rechnung stellt. Für Zwecke der Umsatzsteuer gilt der Betrag, der auf die Zuschussleistung entfällt, nicht als Entgelt.“

b) Abs. 2 lautet:

„(2) „Haushalts-Nettoeinkommen“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, des Impfschadengesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten nicht anzurechnen.“

2. § 3 Abs. 1 Z 1 lautet:

a) Die Z 1 lautet:

„1. Der Antragsteller darf nicht bereits für einen Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beziehen (Doppelbezugsverbot);“

b) Z 3 lautet:

„3. der Zugang zum öffentlichen Kommunikationsnetz darf nicht für geschäftliche Zwecke genutzt werden;“

3. § 3 Abs. 2 Ziffer 5 lautet:

„5. Bezieher von Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992;

4. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben (Z 1) bzw. vom Antragsteller glaubhaft gemacht worden sind (Z 2 und 3), haben über Antrag folgende Personen und Institutionen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt:

1. Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung;
2. Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen, sofern die Zugänglichkeit und technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz zur Nutzung durch die gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen eingerichtet ist;
3. Heime für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen, sofern die Zugänglichkeit und die technische Ausgestaltung des Zuganges zum öffentlichen Kommunikationsnetz zur Nutzung durch die im Heim aufhaltenden, gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen eingerichtet ist.“

5. § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 lauten:

„(1) Anträge auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt sind unter Verwendung des hiefür aufgelegten Formulars bei der GIS Gebühren Info Service GmbH einzubringen. Darin hat der Antragsteller insbesondere den gemäß § 11 vertraglich verpflichteten Betreiber anzugeben, bei welchem er beabsichtigt, eine allenfalls zuerkannte Zuschussleistung einzulösen.

(2) Das Vorliegen eines Zuschussgrundes im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 ist vom Antragsteller nachzuweisen. Dies hat für die Fälle des § 3 Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 durch den Nachweis des Bezuges einer der dort genannten Leistungen, in Fällen der Gehörlosigkeit oder schweren Hörbehinderung durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen vergleichbaren Nachweis über den Verlust des Hörvermögens zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat anlässlich seines Antrages Angaben zum Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller in seinem Haushalt lebenden Personen zu machen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist, sofern der Antragsteller und sämtliche in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben, berechtigt, diese Angaben im Wege des ZMR auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, wobei die Anschrift als Auswahlkriterium vorgesehen werden kann.

(4) Die Finanzbehörden haben der GIS Gebühren Info Service GmbH über deren Anfrage die Einkommensverhältnisse des Antragstellers und aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitzuteilen, sofern der Antragsteller und sämtliche in seinem Haushalt lebenden Personen dem schriftlich zugestimmt haben; der Nachweis hat die Summe sämtlicher Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 zu umfassen. Unbeschadet des Vorliegens einer Zustimmung der Betroffenen dürfen Auskünfte über die Einkommensverhältnisse nur insoweit eingeholt und gegeben werden, als im Einzelfall berechnete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit von Angaben des Antragstellers entstanden sind, die durch Befragung der Betroffenen voraussichtlich nicht ausgeräumt werden können.“

6. An § 4 Abs. 4 werden folgende Abs. 5, 6, 7 und 8 angefügt:

„(5) Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist berechtigt, den Antragsteller zur Vorlage sämtlicher für die Berechnung des Haushalts-Nettoeinkommens erforderlichen Urkunden aufzufordern.

(6) Die GIS Gebühren Info Service GmbH kann die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über das Bestehen der für die Zuerkennung einer Zuschussleistung maßgeblichen Voraussetzungen ersuchen, wenn berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen; diese sind ihrerseits zur kostenfreien Auskunft verpflichtet.

(7) Die GIS Gebühren Info Service GmbH darf die ermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verwenden; sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nur im zulässigen Umfang verwendet werden und hat Vorkehrungen gegen Missbrauch zu treffen.“

7. In § 5 tritt an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „fünf“.

8. § 6 Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Verordnung ist für die Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH nach diesem Bundesgesetz eine angemessene Vergütung festzusetzen.“

9. In § 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, § 10 Abs. 2, 11 sowie § 12 Abs. 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Gebühreninkasso Service GmbH (GIS Gebühren Info Service GmbH)“ die Bezeichnung „GIS Gebühren Info Service GmbH“.

10. In § 10 Abs. 1, § 11 und, § 12 Abs. 3 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Konzessionär“ oder „Konzessionären“ die Bezeichnung „Betreiber“ oder „Betreibern“.

11. In, § 12 Abs. 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „Telekom Control GmbH“ die Bezeichnung „Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH“.

Vorblatt

Problem:

Derzeit Einschränkung auf Sprachtelefonie, Befristung mit drei Jahren ist in vielen Fällen unverhältnismäßig kurz, redaktioneller Änderungsbedarf.

Ziel:

Erweiterung auf alle Kommunikationsdienste, Verlängerung der maximalen Befreiungsdauer, Operative Vereinfachungen beim Vollzug des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes für Antragsteller und Behörden.

Inhalt/Problemlösung:

Änderung des Fernmeldegebührengesetzes und des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Annahmen:

Es wird von einer konstanten Weiterentwicklung des Antragstellungsverhaltens bei gleichbleibenden soziodemographischen Verhältnissen ausgegangen; die potenzielle Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch die Möglichkeit einer längeren Befristung von Zuschussgewährungen (Anhebung von drei auf fünf Jahre) ist derzeit nur rudimentär einschätzbar. Durch diese Änderung wird sich beim betroffenen Personenkreis eine Reduktion der Verfahren pro Dekade von 3,3 auf 2 Anträge ergeben, erste Einsparungen können nach Ablauf von drei Jahren erwartet werden.

Unwägbarkeiten der Annahmen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es nach Angaben des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz österreichweit mehr als 300.000 Pflegegeldbezieher gibt. Einen Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben aber nur ca. 140.000 gestellt. Es sind eigentlich wesentlich mehr Anträge aus diesem Anspruchsberechtigtenkreis zu erwarten. Zusätzlich ergibt sich gegenüber den nach nahezu identen Kriterien ausgesprochenen Rundfunkgebührenbefreiungen eine Differenz mehr als ca. 20.000 Anspruchsberechtigten. Zur Zeit gibt es etwa 292.000 aufrechte Bescheide hinsichtlich des Zuschusses zum Fernsprechentgelt und ca. 315.000 aufrechte Bescheide in Rundfunkgebührenbefreiungsangelegenheiten. Dafür gibt es insbesondere auf Grund der geringeren Einschränkungen für Pflegegeldbezieher im FeZG keine nachvollziehbare logische Erklärung und auch das zukünftige Antragstellungsverhalten ist nicht einschätzbar.

Einsparungspotenzial ergibt sich aus (Minderausgaben/Mehreinnahmen werden mit „+“ dargestellt, Mehrausgaben/Mindereinnahmen mit „-“):

Reduktion der Abgeltung gegenüber der GIS Gebühren Info Service GmbH je bescheidmäßiger Erledigung

| | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
|--------------------------------|------|------|------|-----------|
| Einsparung bei der GIS in EURO | +0,0 | +0,0 | +0,0 | +80.000,- |

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Erleichterung des Einsatzes modernster Technologien auch für benachteiligte Zielgruppen, Erleichterungen bei der Antragstellung.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Vertragskonformität ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Damit die GIS Gebühren Info Service GmbH die ihr übertragenen Aufgaben effizient und mit geringem Kostenaufwand erfüllen kann, bedarf sie eines gesetzlichen Rahmenwerkes, welches zum einen die gesellschaftlichen Entwicklungen berücksichtigt (insbesondere auf dem Gebiet des Befreiungswesens), zum anderen die Weiterentwicklung der technischen Systeme bei den Anbietern und Konsumenten berücksichtigt. Dabei ist sicherzustellen, dass die verfassungsrechtlich gebotene Angemessenheit der Vergütung für die Tätigkeit für die Gebietskörperschaften gewahrt bleibt.

Die Beobachtung der operativen Tätigkeit der GIS Gebühren Info Service GmbH seit dem Inkrafttreten des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes hat dabei im Wesentlichen legislativen Handlungsbedarf betreffend

- einer Ausweitung des Anspruchs auf Zuschussleistung von reiner Sprachtelefoniediensten hin zu Telekommunikationsdiensten,
- einer Anhebung der Höchstgrenze für eine Befristung im Einklang mit der Fernmeldegebührenordnung FGO und
- einer Vereinfachung der Antragstellung und Realisierung zuerkannter Leistungen

aufgezeigt.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Anpassungsbedarf in den genannten Punkten realisiert werden.

Die wesentlichen Maßnahmen sind folgende:

- Eine neue Definition bei der Umschreibung des Begriffes „Fernsprechentgelte“, die nun nicht nur Sprachtelefoniedienste sondern Kommunikationsdienste und damit auch den Internetzugang umfasst.
- Eine Neudefinition der technischen Voraussetzungen in Form einer technologieneutralen Umschreibung.
- Eine Anpassung der Höchstbefreiungsdauer von drei auf fünf Jahren analog den Bestimmungen der FGO.
- Anpassungen in den Verfahrensbestimmungen zur Erleichterung der Antragstellung.

Im Übrigen wird auf die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung im Gegenstand gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 und 11 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderungen des Fernmeldegebührengesetzes):

Da diesen Bestimmungen durch das Fernsprechentgeltzuschussgesetz größtenteils materiell bereits derogiert wurde und die alleinig verbliebene Grundlage für eine Vergütung der GIS Gebühren Info Service GmbH bei gleichzeitiger Anordnung der Invalidation des § 3 der FeZVO in das FeZG verlegt wird, kann Artikel Ia zur Gänze auch formell aufgehoben werden.

Zu Art. 2 (Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes):

Zu Z 1a (§ 2 Abs. 1):

Bisher war die Zuschussleistung nur für den öffentlichen Sprachtelefondienst vorgesehen. In der letzten Zeit hat sich aber die Technologie insofern weiterentwickelt, dass Sprachdienste auch über das Internet als Voice over IP abgewickelt werden können. Daneben bietet diese Technologie auch noch weitere Möglichkeiten für körperlich beeinträchtigte Personen. So bieten Dienste auf Multi-Media oder Textbasis gehörlosen oder hörbehinderten Personen wesentlich mehr Nutzen als ein reiner Sprachdienst. Ein weiteres Argument ist, dass diese modernen Technologien auch preislich immer leistbarer werden und somit auch immer weiter Verbreitung finden. Es ist daher nur logisch, diese Zuschussleistung nicht auf Sprachdienste zu beschränken sondern auch auf moderne Technologien auszudehnen und die Wahlmöglichkeit zu erweitern.

Zu Z 1b (§ 2 Abs. 1):

Damit werden Leistungen auf Grund des Impfschadengesetzes auch ausdrücklich bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens ausgenommen.

Zu Z 2a und 2b (§ 3 Abs. 1 Z.1 und 3) und Z 3 (§ 3 Abs. 2 Z 5):

Hier erfolgt eine Anpassung an Legaldefinitionen

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 3):

Es ist nur schwer einzusehen, dass technische Errungenschaften welche geeignet sind, gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen die telefonische Kommunikation zu erleichtern bzw. zu ermöglichen nicht Niederschlag in der Definition der Anspruchsberechtigung für einen Zuschuss zu den Fernsprechentgelten finden. In Hinkunft soll daher nicht das klassische Fax oder ein Schreibtelefon vorhanden sein müssen, sondern es soll auch die Nutzung moderner PC- oder SMS-Dienste erfasst sein; es steht nicht mehr eine bestimmte Technologie im Vordergrund, sondern um auch weitere technische Fortschritte einschließen zu können, erfolgt eine weitergehende, technologieneutrale Definition.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 4):

In Abs. 1 erfolgt eine Anpassung an Legaldefinitionen.

Bisher war vorgesehen, dass der Antragsteller auch bei einem „Verlängerungsantrag“ alle ärztlichen Bescheinigungen neu einzubringen hat. Durch das Weglassen der Wörter „im Antrag“ des Abs.2 erster Satz, kann nun die GIS in den Fällen, in denen der Nachweis über das Vorliegen eines Zuschusses bereits in einem „alten“ Verfahren erfolgte, von der zwingenden Vorlage der Nachweise absehen. Dies wird insbesondere dort von Bedeutung sein, wo ein ärztliches Gutachten ein dauerndes körperliches Handicap bescheinigt.

Bisher war weiters vorgesehen, dass der Antragsteller anlässlich des Antrages eine Bestätigung der örtlich zuständigen Meldebehörde über die in seinem Haushalt lebenden Personen einzuholen hat. Die Praxis hat dabei bewiesen, dass dieser Behördenweg für die Antragsteller beschwerlich und der operative Ablauf arbeitsintensiv und wenig effizient ist. Nunmehr soll auch hier das Motto „Der (virtuelle) Akt, und nicht der Bürger soll laufen“ zur bürgerfreundlichen Verfahrensabwicklung bei gleichzeitiger Effizienzsteigerung unter Nutzung technisch und rechtlich möglicher Prozesse umgesetzt werden: der Antragsteller hat lediglich Namen, Vornamen und Geburtsdatum aller mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen anzuführen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist in weiterer Folge ermächtigt, die Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit im Wege einer Verknüpfungsanfrage via ZMR (Zentrales Melderegister), welche vom Bundesminister für Inneres zu ermöglichen ist, zu prüfen. Zwecks datenschutzrechtlich gebotener Wahrung der Interessen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller lebenden Personen haben diese als Zeichen ihrer Zustimmung die Unterschrift auf dem Antrag anzubringen. In einem weiteren Schritt ist die Höhe des Haushaltseinkommens von der GIS Gebühren Info Service GmbH grundsätzlich von Amts wegen bei der Finanzbehörde, die ihrerseits zur Auskunft ermächtigt wird, zu erheben, sodass für den Antragsteller in aller Regel auch dieser Behördenweg zur Gänze entfällt.

Zu Z 6 (§ 4 Abs. 5, 6 und 7):

Im Einzelfall, insbesondere wenn der GIS Gebühren Info Service GmbH berechnete Zweifel am Ergebnis des Ermittlungsverfahrens aufgrund der nach Abs. 3 und 4 erhobenen Angaben im Zusammenhalt mit den Angaben auf dem Antrag entstehen, ist sie berechtigt, vom Antragsteller die Vorlage aller für die Überprüfung des Bestehens der Anspruchsberechtigung notwendigen Urkunden zu verlangen. Die Träger der Sozialversicherung sollen dabei zur Amtshilfe verpflichtet sein. Absatz 7 verpflichtet die Gesellschaft, im Hinblick auf den Datenschutz notwendige Vorkehrungen vorzusehen.

Zu Z 7 (§ 5):

Die GIS Gebühren Info Service GmbH vollzieht insbesondere neben dem die Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten regelnde Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) auch die Befreiung von der Rundfunkgebühr regelnde Fernmeldegebührenordnung (FGO).

In ihrer Urform wiesen die Rechtsgrundlagen für die Befreiungstatbestände für Rundfunk und Telekom gleich lautende Anspruchsvoraussetzungen und Befreiungs- bzw. Zuerkennungszeiträume auf. Dies hatte den Vorteil, dass die Behörde I. Instanz (GIS) Anträge für beide Leistungen nur einmal zu prüfen hatte. Erst im Zuge der Einführung des FeZG beziehungsweise der Novellierung der FGO, kam es zu unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Befreiungs- bzw. Zuerkennungszeiträumen.

Die Dauer der Befreiung von der Rundfunkgebühr und der Zuerkennung der Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt wird einzelfallbezogen festgelegt. Maßgeblich dafür sind die Geltungsdauer des Anspruchsnachweises (Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Studienbeihilfe, Pflegegeld, Rezeptgebührenbefreiung etc.) sowie das Alter und die persönlichen Umstände des Antragstellers. Die Höchstleistungsdauer wird erfahrungsgemäß in der Regel nur bei älteren Antragstellern (ab etwa 65-70 Jahren) mit der Anspruchgrundlage Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen zuerkannt.

Da die meisten, bei der GIS einlangenden, Anträge dieser Personengruppe sowohl die Befreiung von der Rundfunkgebühr als auch die Zuerkennung zum Fernsprechentgelt betreffen, wird aus verwaltungstechnischen Gründen die Höchstbefreiungsdauer der FGO (5 Jahre) nicht ausgeschöpft und, um ein Auseinanderlaufen der Geschäftsfälle zu vermeiden, für beide Leistungen die kürzere maximale Dauer des FeZG (3 Jahre) herangezogen.

Dies führt insbesondere auch dazu, dass gerade ältere Antragsteller, bei denen eine Veränderung ihrer subjektiven Situation nicht zu erwarten ist, häufiger einen Antrag stellen müssen, als es nach der Intention der FGO notwendig wäre.

Eine gänzlich unbefristete Zuerkennung ist wegen des notwendigen Kontraktionszwanges der Betreiber für Bescheidinhaber nicht möglich: damit wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsautonomie des Betreibers verbunden und es entstünde dabei für beide Seiten (BMVIT und Betreiber) zwangsläufig eine faktische Unmöglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 11.

Durch die beantragten Änderungen kann die Anzahl der Bearbeitungen von Geschäftsfällen signifikant verringert werden, da zukünftig sowohl die Befreiung von der Rundfunkgebühr als auch die Zuerkennung des Zuschusses zum Fernsprechentgelt auf 5 Jahre zuerkannt werden können.

Durch diese Änderung ergibt sich beim betroffenen Personenkreis (etwa 140.000) eine Reduktion der Verfahren pro Dekade von 3,3 auf 2 Anträge, wobei die ersten Einsparungen nach Ablauf von drei Jahren erwartet werden können.

Die Vorteile treffen sowohl die GIS (weniger Bearbeitungen) als auch die betroffenen Personen (weniger häufige Antragstellung notwendig).

Kosten entstehen durch die beantragte Änderung keine. Die Änderung wird zu Einsparungen im Bereich der Vollziehung bei der GIS führen.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 2):

Da durch Artikel 1 dieses Bundesgesetz Artikel 1a des Fernmeldegebührengesetzes im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben wird, hat die systematisch richtige Einordnung der Verordnungsermächtigung für eine Festsetzung der Vergütung der GIS Gebühren Info Service GmbH in das FeZG zu erfolgen. Gleichzeitig erfolgt die Klarstellung, dass dabei eine Invalidation des § 3 der FeZVO der Intention des Bundesgesetzgebers entspricht.

Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 und 2):

Die im Firmenbuch bereits eingetragene Änderung der Firma wird zwecks Wahrung der Rechtssicherheit ersichtlich gemacht.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 1, Überschrift zu § 11 sowie § 11 und § 12 Abs. 3):

Die Bezeichnung Konzessionär wird infolge der Änderungen im Telekommunikationsgesetz 2003 durch die Bezeichnung Betreiber ersetzt. Der Hintergrund dazu ist der Wegfall der Einzelgenehmigungen und damit der Konzessionen.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 2):

Die Bezeichnung Telekom Control GmbH wird infolge der Änderungen im Telekommunikationsgesetz 2003 durch die Bezeichnung Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH ersetzt.